

CHECKLISTE

WAS IST ZU TUN?

SCHWANGERSCHAFT



KENNTNIS SCHWANGERSCHAFT

- Ärztliches Attest (voraussichtlicher Geburtstermin) vorlegen lassen
- Arbeitsinspektorat, Arbeitsmediziner durch Arbeitgeber verständigen
- Betroffene Abteilungen informieren
- Kündigungs-/Entlassungsschutz beachten
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen im Tätigkeitsbereich prüfen
(Gefahrenewaluierung, Ruhemöglichkeiten schaffen)

WEITERE ASPEKTE VOR BEGINN MUTTERSCHUTZFRIST

- Karenzgespräch führen
- Urlaubsstand, letzter Arbeitstag berechnen
- Vertretung / Nachfolge organisieren (intern/extern; befristet/unbefristet)
- Aufgabenübergabe planen

MUTTERSCHUTZ



BEGINN MUTTERSCHUTZFRIST

- Der Gebietskrankenkasse Ende Entgeltanspruch melden
- Arbeits- u. Entgeltbestätigung für Wochengeld ausstellen
- Lohn, Sonderzahlungen abrechnen

ENDE MUTTERSCHUTZFRIST

- Geburtsurkunde des Kindes einfordern
- Arbeitnehmerin nimmt die Arbeit wieder auf oder
- Karenz vereinbaren oder
- Elternteilzeit vereinbaren

CHECKLISTE

WAS IST ZU TUN?

KARENZ



WÄHREND DER KARENZ

- Kontaktperson während der Karenz festlegen
- Kontakt zur Arbeitnehmerin pflegen (Informationen zusenden, Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten, usw.)
- Beschäftigungsmöglichkeiten klären

SPÄTESTENS 3 MONATE VOR ENDE DER KARENZ

- Wiedereinstiegsgespräche führen (Rückkehr, Arbeitsplatz vorbereiten, usw.)

ENDE DER KARENZ (LÄNGSTENS BIS ZUM 2. GEBURTSTAG DES KINDES)

- Tätigkeit wird wieder aufgenommen
- Personalverantwortlicher/Vorgesetzter führt Startgespräche

ELTERNTEILZEIT



VOR BEGINN DER ELTERNTEILZEIT

- Schriftlicher Antrag auf Elternzeit durch Arbeitnehmerin (spätestens 3 Monate vor Beginn)
- Vertragsgestaltung besprechen
- Betroffene Abteilungen informieren

BEGINN ELTERNTEILZEIT

- Teilzeitbeschäftigung wird begonnen
- Personalverantwortlicher/Vorgesetzter führt Startgespräche

VOR ENDE DER ELTERNTEILZEIT

- Zeitgerechtes Gespräch über Vertragsgestaltung nach Ende der Elternzeit führen

ENDE DER ELTERNTEILZEIT

- Bisherige Arbeitszeitvereinbarung vor Beginn Mutterschutz bzw. neu vereinbarte vertragliche Regelung tritt in Kraft